

Ambulant Betreutes Wohnen in Gastfamilien für Menschen mit Behinderung

Infoblatt 2

Von der Gastperson bzw. der Herkunftsfamilie oder der rechtlichen Betreuung zu stellender Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 108 Abs.1 SGB 9

Beim Träger der Eingliederungshilfe:

- Antrag auf Eingliederungshilfe: Ambulant Betreutes Wohnen und Ambulantes Wohntraining.

Voraussetzung für eine Bewilligung von Eingliederungshilfe ist das Vorliegen einer sogenannten „Wesentlichen Behinderung“. Die Definition einer wesentlichen geistigen Behinderung lautet: Geistig wesentlich behindert (i.S.d.§53 Abs.1 Satz 1 SGB XII) sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfange in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

Für den Leistungsbezug besteht eine Vermögensfreigrenze von **59.220 €** Vermögen (bei ausschließlichen Bezug von Eingliederungshilfe). Die Vermögensgrenze reduziert sich, wenn zusätzlich zur Eingliederungshilfe noch Sozialleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung bezogen werden.

Bei minderjährigen Antragstellern wird das Vermögen der Eltern angerechnet.

Der Antrag auf Eingliederungshilfe muss **deutlich vor Beginn** des ambulant betreuten Wohnens in einer Gastfamilie gestellt werden, da die Leistungen nicht rückwirkend gewährt werden. Die Bearbeitung des Antrags kann **mehrere Monate** dauern. Wenn zum Antritt der Maßnahme noch kein Bewilligungsbescheid vorliegt, besteht das Risiko, dass im Falle einer Ablehnung der/die Gastbewohner*in die Kosten für die Betreuung in der Gastfamilie selbst zu tragen hat oder nicht im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens in einer Gastfamilie untergebracht werden kann.

Vorhandene, möglichst aktuelle ärztliche Unterlagen und Gutachten zu Art und Auswirkung der Behinderung sollten dem Antrag beigefügt, können aber auch nachgereicht werden. Je früher die Unterlagen dem Träger der EGH vollständig vorliegen, desto schneller erfolgt die Bearbeitung des Antrags. Der Kostenträger erstellt dann nach einem Bedarfsermittlungsgespräch einen Gesamtplan, der erforderlichen Maßnahmen der EGH.

Es empfiehlt sich, dem Antrag einen Ablaufplan vom Kurs an der Akademie Himmelreich beizulegen, aus dem die Anwesenheitszeiten in der Gastfamilie hervorgehen.

Von der Eingliederungshilfe werden die Kosten für die Betreuung des Gastes durch die Gastfamilie (nicht für Unterkunft und Verpflegung), sowie die Betreuung des Gastes und der Gastfamilie durch eine pädagogische Fachkraft des Diakonischen Werkes Breisgau-Hochschwarzwald abgedeckt. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 350,- €/Monat bezahlt der/die Gastbewohner*in selbst aus seinem Ausbildungsgeld (s. unten).
(Stand Juni 2022)

Bei der Agentur für Arbeit:

- Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Der Vertrag über Unterkunft und Verpflegung für die Unterbringung in der Gastfamilie muss an die Agentur für Arbeit übermittelt werden, damit diese Kosten bei der Berechnung der Höhe des Ausbildungsgeldes berücksichtigt werden können. Teilnehmende einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erhalten ein erhöhtes Ausbildungsgeld für den Zeitraum, in dem sie während der Maßnahme nicht zu Hause wohnen und in dem ihnen Kosten für Unterkunft und Verpflegung entstehen. Das erhöhte Ausbildungsgeld beträgt aktuell 501,-€/Monat. Diese 501,- setzen sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 418 € zuzüglich 83 € für einen erhöhten Bedarf. Dieser entsteht, da dem Gastbewohner/der Gastbewohnerin monatlich Kosten für die Unterkunft entstehen, die nachweislich 65,- übersteigen.

- Übernahme der Fahrtkosten: Heimfahrten, Nutzung des ÖPNV im Verbund

Bei der Agentur für Arbeit kann die Übernahme der Fahrtkosten für Heimfahrten beantragt werden. Sollte für die Fahrten von der Gastfamilie zur Akademie Himmelreich ein RegioKarte (ÖPNV-Netzkarte) benötigt werden, kann ebenfalls bei der Agentur für Arbeit die Kostenübernahme beantragt werden.

Bei der Pflegekasse:

- Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung

Für Menschen mit einer geistigen Behinderung empfiehlt sich, bei der Pflegekasse (angegliedert an die gesetzliche Krankenkasse) einen *Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung* zu stellen. Auf den Antrag hin führt der medizinische Dienst der Krankenkassen (MdK) eine Begutachtung der antragstellenden Person durch und prüft neben dem Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit auch inwieweit die Alltagskompetenz eingeschränkt ist. Ist dies der Fall, besteht unter Umständen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung.

Diese Leistungen werden nur auf Antrag gewährt und müssen vorab von der Pflegekasse genehmigt werden.

Achtung: Ein Antrag bei der Pflegekasse hat eine Überprüfung der Pflegebedürftigkeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse zur Folge. Wenn bereits ein Pflegegrad besteht ist zu berücksichtigen, dass dieser Pflegegrad überprüft und unter Umständen angepasst wird.

Wenn Sie dazu Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Andrea Müller (Dipl. Sozialpädagogin)
Eingliederungshilfe, Gemeindepsychiatrische Dienste

Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald
Haus Demant | Höfener Straße 109 | 79199 Kirchzarten
Telefon: 0170 - 9362170 | Telefax: 07661 90 53-14
andrea.mueller@diakonie.ekiba.de

www.diakonie-breisgau-hochschwarzwald.de

Geschäftsstelle: Am Fischerrain 1 | 79199 Kirchzarten
Telefon: 07661 9384 - 0 | info@diakonie-breisgau-hochschwarzwald.de